

Satzung



Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Schleswig-Holstein e. V.
Lorentzendam 16, 24103 Kiel
Tel.: 0431-6 60 60-0, Fax: 0431-6 60 60-33
Email: bund-sh@bund-sh.de, Internet: <http://www.bund-sh.de>
Eingetragen in das Vereinsregister: Amtsgericht Kiel Nr. VR 2794

Spendenkonto:

Förde Sparkasse

IBAN: DE 33 21050170 00 92006006

SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Geschäftskonto:

Förde Sparkasse

IBAN: DE35210501700092003060

SWIFT-BIC: NOLADE 21 KIE

Inhalt

§ 1 Name und Sitz

§ 2 Zweck

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4a Fördermitgliedschaft

§ 5 Organe

§ 6 Delegiertenversammlung

§ 7 Verbandsrat

§ 8 Vorstand

§ 9 Einrichtung von Ausschüssen

§ 10 Fachbeirat und Facharbeitskreise

§ 11 Kreisgruppen

§ 12 Jugendorganisation

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

§ 14 Wahlen

§ 15 Auflösung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (BUND S-H)".
Er hat seinen Sitz in Kiel.

§ 2 Zweck

Absatz 1

Der BUND S-H verfolgt den Zweck

- die Anwendung von Einsichten in ökologische Zusammenhänge als Grundlage für den Schutz der Umwelt in der Gesamt- und Fachplanung sowie in Genehmigungsverfahren zu umweltrelevanten Projekten und Plänen zu fördern,
- dem Tierschutz zu dienen,
- die Kenntnis der Umweltgefährdung in der Öffentlichkeit zu verbreiten und
- der Erziehung und Volksbildung zu dienen,
- die öffentliche Gesundheitspflege zu fördern,
- Jugendpflege und Jugendfürsorge zu fördern,
- die Verbraucher über die umwelt- und gesundheitsrelevanten Auswirkungen von Produkten, Dienstleistungen und Verhaltensweisen aufzuklären, zu beraten sowie diese Aufklärung durch aktives Handeln zu unterstützen,
- im Rahmen seiner ökologischen Ziele die internationale Gesinnung zu fördern,
- einen wirkungsvollen Schutz des Lebens und der natürlichen Umwelt durchzusetzen,
- und durch Verbesserung der Umweltbedingungen zur Verbesserung der Lebensbedingungen beizutragen.

Absatz 2

Der BUND S-H setzt sich ein für

- die Schaffung und Erhaltung einer menschenwürdigen Umwelt in einer das Leben fördernden gesunden Landschaft,
- eine ökologische Bewertung aller das Leben beeinflussenden Maßnahmen,
- eine sachgemäße und wirkungsvolle Erweiterung und Durchsetzung von Umwelt- und Naturschutzgesetzen, Verbesserung des Artenschutzes von Tieren und Pflanzen,
- die Förderung des Verständnisses für notwendige Schutzmaßnahmen in allen Kreisen der Bevölkerung, in der Jugend- und Erwachsenenbildung und insbesondere in Politik, Verwaltung und Wirtschaft,
- eine Vertiefung der Kenntnis ökologischer Prinzipien in der Gesellschaft und insbesondere in den Schulen,
- die Schaffung von Stiftungen und Bereitstellung von Spenden, die dem Umwelt- und Naturschutz dienen.

Absatz 3

- Der BUND S-H übt seine Tätigkeit aus, indem er
- bei einschlägigen Gesetzesvorhaben die Ziele des BUND S-H nachhaltig vertritt,
- mit allen publizistischen Möglichkeiten für die Gedanken des Umwelt- und Naturschutzes, insbesondere für die in Absatz 2 genannten Ziele eintritt,
- Kenntnisse über Probleme der Lebens- und Umweltgefährdung durch eigene Veröffentlichungen, Vorträge, Führungen, Lehrgänge und Ausstellungen verbreitet, hierzu Schulungen von Gruppenmitgliedern, Aus- und Weiterbildungen, Fachseminare und Lehrveranstaltungen insbesondere zur Jugend- und Erwachsenenbildung, auch in eigenen Bildungsstätten, durchführt.
- sich bei den zuständigen Ministerien und anderen für die Forschung zuständigen Stellen für eine die Ökologie stärker berücksichtigende Forschung einsetzt,
- mit Institutionen, Vereinigungen und Persönlichkeiten, die ähnliche Ziele verfolgen, Verbindung aufnimmt und auch auf internationaler Ebene eine enge Zusammenarbeit erwirkt,
- ständigen Kontakt zu allen Organisationen und Stellen pflegt, deren Maßnahmen oder Planungen zu Nachteilen oder Schädigungen für Leben und natürliche Umwelt führen können,
- bei verantwortlichen Stellen oder in der Öffentlichkeit lebens- und umweltfeindlichen Planungen oder Maßnahmen mit Nachdruck entgegentritt,
- am Aufbau der Entwicklung und Sicherung ökologischer Informationskataster des Landes mitwirkt und durch jährlich festzulegende Handlungsrichtlinien und durch konkrete Arbeitsprogramme eine Anpassung der Ziele gemäß Absatz 2 an die aktuelle Entwicklung sichert,
- sich mit seinem Sachverstand in Planungs- und Genehmigungsverfahren für öffentliche und private Projekte in Schleswig-Holstein einbringt, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in und um Schleswig-Holstein haben.

Absatz 4

Der BUND S-H bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland; er ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der BUND S-H dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Absatz 1

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Absatz 2

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig.

Absatz 3

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Absatz 4

Der Jahresmitgliederbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig und muss innerhalb des ersten Quartals entrichtet werden. Beim Beitritt im Laufe des Jahres ist der Jahresmitgliedsbeitrag spätestens drei Monate nach dem Beitritt zu entrichten. Bei Zahlungsverzug ruhen die Mitgliedsrechte.

Absatz 5

Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären. Der Beitrag ist für das laufende Geschäftsjahr noch zu zahlen.

Absatz 6

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich verbandsschädigend verhalten oder gröblich gegen die Ziele des BUND S-H verstoßen, ausschließen.

Dem/der Betroffenen ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben; die zuständige Kreisgruppe ist zu hören. Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen und seiner/ ihrer Kreisgruppe unter Angabe von Gründen mit eingeschriebenem Brief bekanntzugeben.

Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides Beschwerde beim Landesvorstand einlegen. Hilft der Landesvorstand der Beschwerde nicht ab, entscheidet der Verbandsrat, unbeschadet gesetzlicher Vorschriften, endgültig.

Absatz 7

Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Verbandsrat Ehrenmitglieder ernennen. Sie haben dieselben Rechte wie andere Mitglieder und sind von der Beitragszahlungspflicht befreit.

Absatz 8

Die Ernennung von Ehrenvorsitzenden obliegt der Delegiertenversammlung. Vorschlagsberechtigt sind die Organe des BUND S-H und die Kreisgruppen. Die Ehrenvorsitzenden gehören nicht zum Verwaltungsorgan Vorstand.

§ 4a Fördermitgliedschaft

Absatz 1

Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Absatz 2

Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand endgültig.

Absatz 3

Der Fördermitgliedsbeitrag wird ausschließlich durch das Fördermitglied bestimmt.

Absatz 4

Fördermitglieder sind für Ämter in den Organen des Vereins nicht wählbar.

Absatz 5

Für Fördermitglieder gilt der § 4 Absatz 5 und 6 entsprechend.

§ 5 Organe

Die Organe des BUND Schleswig-Holstein sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Verbandsrat
- c) der Vorstand

§ 6 Delegiertenversammlung

Absatz 1

Der Delegiertenversammlung gehören an:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) der/die Sprecher/in des Verbandsrates
- c) der/die Sprecher/in des Fachbeirates
- d) für jede Kreisgruppe zwei von der Kreisgruppe gewählte Delegierte sowie ab 25, 50, 100, 200, 400, 800 Mitglieder der Kreisgruppe je ein/e weitere/r von der Kreisgruppe gewählte/r Delegierte/r.

Absatz 2

Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung der Kreisgruppen für höchstens drei Jahre gewählt. Stichtag für die Bestimmung der Zahl der Delegierten nach Abs. 1 - Buchst. d) ist der 31.12. des Vorjahres für die Delegiertenversammlung, zu denen die Einladung im ersten Halbjahr erfolgt, der 30.6. des laufenden Jahres für die Delegiertenversammlung, zu denen die Einladung im zweiten Halbjahr erfolgt. Jede/r Delegierte hat auch bei mehrfachem Vertretungsrecht nur eine Stimme; zur Stimmabgabe muss er/sie persönlich anwesend sein.

Absatz 3

Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, des/der Landesgeschäftsführer/ s/in, des/der Schatzmeisters/in, des Verbandsrats und des Fachbeirats über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) Beschlussfassung über grundlegende Richtlinien und Arbeitsprogramme,
- c) Genehmigung des Haushaltsplans und Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Beschlussfassung über Anträge,
- f) Beschlussfassung über sonstige Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand, Verbandsrat oder Fachbeirat vorgelegt werden,
- g) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Bestätigung der Mitglieder des vorläufig bestellten Fachbeirats,
- h) Wahl von insgesamt zwei Kassenprüfern für die Dauer von zwei Geschäftsjahren; die jeweilige Amtszeit der beiden Kassenprüfer/innen soll sich um ein Jahr überschneiden.
- i) Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung des Bundesverbandes, die Delegierten werden für die Dauer von drei Jahren gewählt,
- k) Ernennung von Ehrenvorsitzenden,
- l) Änderung der Satzung,
- m) Auflösung des Vereins,
- n) Bestätigung der Landesjugendsatzung,
- o) Bestätigung des/der Landesjugendsprecher/s/in.
- p) Bestätigung der Mitglieder des Verbandsrates und deren Stellvertreter/ innen

Absatz 4

Die Delegiertenversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden mit einer Frist von sechs Wochen einberufen; die Einladung mit der Tagesordnung erfolgt in der Verbandszeitschrift oder brieflich. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn es zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes, ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung, fünf von Hundert der Mitglieder des BUND S-H oder drei Kreisgruppen schriftlich verlangen.

Absatz 5

Anträge zur Delegiertenversammlung müssen mindestens drei Wochen, Satzungsänderungsanträge acht Wochen vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsstelle des BUND S-H eingegangen sein. Initiativanträge, die während der Delegiertenversammlung eingebracht werden, müssen von mindesten zehn von Hundert der anwesenden Mitglieder unterzeichnet sein.

Absatz 6

Die Delegiertenversammlung besteht aus einem öffentlichen und einem mitgliederöffentlichen Teil. Der öffentliche Teil enthält die Berichte des Landesvorstandes und anderen Landesverbandsgremien, Wahlen sowie Anträge mit umweltpolitischem Inhalt. Der mitgliederöffentliche Teil enthält die Beratung des Haushalts und verbandsinterne Anträge. Im Zweifelsfall trifft der Landesvorstand die

Entscheidung darüber, welche Tagesordnungspunkte öffentlich und welche mitgliederöffentlich sind.

§ 7 Der Verbandsrat

Absatz 1

Der Verbandsrat besteht aus je einem vom Vorstand jeder Kreisgruppe für höchstens drei Jahre gewählten Mitglied und aus einem Mitglied der Landesjugendvertretung. Für die Mitglieder wird vom Vorstand jeder Kreisgruppe mindestens für drei Jahre je ein/eine Stellvertreter/in gewählt bzw. von der Landesjugendvertretung ein/eine Stellvertreter/in bestimmt. Eine Nachwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Verbandsrates und deren Stellvertreter/innen werden von der Delegiertenversammlung bestätigt. Vorstandsmitglieder des BUND-S-H dürfen nicht Mitglieder des Verbandsrates sein.

Absatz 2

Der Verbandsrat hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung durch den Vorstand zu überwachen.
- b) in Fällen besonderer Dringlichkeit über Aufgaben, die sonst der Delegiertenversammlung vorbehalten sind, im Einvernehmen mit dem Vorstand zu beschließen. Das Einvernehmen ist hergestellt, wenn Vorstand und Verbandsrat in getrennten Abstimmungen zugestimmt haben. Solche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die nächste Delegiertenversammlung,
- c) der Delegiertenversammlung geeignete Personen zur Wahl in den Vorstand sowie dem, Vorstand geeignete Personen zur Bestellung in den Fachbeirat vorzuschlagen,
- d) über Beschwerden nach § 4 (6) zu entscheiden sowie bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Verbandes als Schlichtungsstelle zu dienen und nach Anhörung der/des Betroffenen zu entscheiden. Für seine Funktion als Schlichtungs- und Beschwerdestelle beschließt der Verbandsrat eine Verfahrensordnung.
- e) seine/n Sprecher/in und Stellvertreter/in zu wählen,
- f) an der Stärkung der inneren Struktur des BUND S-H und seiner Untergliederungen, der Erhöhung der Mitgliederzahl, der Vermehrung der Einnahmen und einem einheitlichen Auftreten von BUND S-H und den Kreisgruppen nach außen mitzuwirken,
- g) Beschlüsse der Delegiertenversammlung gemäß Buchstabe f) vorzubereiten und Empfehlungen zu den Anträgen an die Delegiertenversammlung abzugeben,
- h) den Informationsaustausch zwischen den Kreisgruppen untereinander und dem BUND S-H-Vorstand zu verstärken und deren Tätigkeit zu koordinieren,

Absatz 3

Der/die Verbandsratssprecher/in, im Verhinderungsfall der /die Stellvertreter/in, hat das Recht an den Landesvorstandssitzungen teilzunehmen. Dies gilt – abgesehen von Personalangelegenheiten, die hauptamtliche Mitarbeiter/innen betreffen, – auch für den internen Sitzungsteil. Im Rahmen der Aufgaben des Verbandsrats hat er/ sie Rede- und Antragsrecht.

§ 8 Vorstand

Absatz 1

Der BGB Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern entweder (a)

- dem/der Vorsitzenden,
 - zwei Stellvertreter/innen,
- oder (b)

- zwei gleichberechtigten Vorsitzenden,
- einem/ einer Stellvertreter/in.

Die Delegiertenversammlung bestimmt vor jeder Wahl, welche der vorstehenden Positionen zu besetzen sind.

Absatz 2

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

- a) die/der Schatzmeister/in,
- b) bis zu drei weitere Mitglieder,
- c) die/ der Landesjugendsprecher/in

Absatz 3

Vertretungsberechtigt für die Vereinigung im Sinne des § 26 BGB sind der/ die Vorsitzende/n und der/ die stellvertretende Vorsitzende/n jeweils allein.

Absatz 4

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt. Der/die Landesjugendsprecher/in bedarf der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung

Absatz 5

Der Vorstand bestellt die hauptamtlichen Mitarbeiter und den/die Landesgeschäftsführer/in mit 2/3-Mehrheit. Vor der Bestellung der Geschäftsführung wird der Verbandsrat gehört. Der Aufgabenbereich der hauptamtlichen Mitarbeiter bestimmt sich nach dem Anstellungsvertrag.

Absatz 6

Der Vorstand hat im Rahmen seines Aufgabenbereichs die Beschlüsse der Delegiertenversammlung, des Verbandsrates und des Fachbeirats zu vollziehen.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Absatz 7

Der/die Vorsitzende hat ferner folgende Aufgaben:

- a) den BUND S-H nach außen zu vertreten,
- b) den Vorstand und die Delegiertenversammlung einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten,

- c) dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen; hiervon hat er/sie dem sonst zuständigen Organ unverzüglich Kenntnis zu geben,
- d) die Tätigkeit der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen zu lenken, insbesondere im Einvernehmen mit dem Vorstand die Geschäfte zu leiten,
- e) für den BUND S-H zu handeln, soweit diese Satzung keine anderweitige Zuständigkeit festlegt,
- f) Anmeldungen zum Vereinsregister vorzunehmen.

Absatz 8

Die stellvertretenden Vorsitzenden handeln jeder für sich anstelle des/der Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist oder ihn/sie beauftragt.

Absatz 9

Die Mitglieder des Vorstands und der/die Landesgeschäftsführer/in haben das Recht, an den Sitzungen des Verbandsrats und Wissenschaftlichen Beirats teilzunehmen.

§ 9 Einrichtung von Ausschüssen

Absatz 1

Die Delegiertenversammlung kann die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen für die Aufgabenbereiche (1) Natur- und Umweltpolitik und (2) Finanzangelegenheiten mit einfacher Mehrheit beschließen. Die Ausschüsse übernehmen eigenständige Aufgaben auf Landesverbandsebene und unterstützen den Landesvorstand in der Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Aufgaben.

Absatz 2

Bei Einrichtung eines Ausschusses für Natur- und Umweltpolitik gilt:

1. Der Ausschuss für Natur- und Umweltpolitik besteht aus maximal 12 stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Der/Die Landesvorsitzende(r) und bis zu zwei weitere vom Vorstand benannte Vorstandsmitglieder sind Mitglieder des Ausschusses kraft Amtes.
3. Der Verbandsrat kann eines seiner Mitglieder stimmberechtigt in den Ausschuss entsenden.
4. Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.
5. Bei Unterzahl kann der Verbandsrat bis zur nächsten Delegiertenversammlung vorläufig Mitglieder in den Ausschuss wählen.
6. Der Ausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Sprecher/eine Sprecherin und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin, die nicht Mitglied des Vorstands oder des Verbandsrats sind.
7. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder können weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Ausschuss wählen.
8. Der Ausschuss für Natur- und Umweltpolitik hat folgende Aufgaben:
 - a) Regelmäßige Analyse und Beurteilung der natur- und umweltrelevanten landespolitischen Entwicklung; Ermittlung von Handlungsbedarf und Formulierung von Handlungsvorschlägen,
 - b) Beratung von Vorstand, Kreis- und Ortsgruppen in natur- und umweltpolitischen Fragen,

- c) Erarbeitung von Handlungsvorschlägen für natur- und umweltpolitische Aktionen.

Aufgaben mit vorheriger persönlicher Beauftragung durch Vorstandsbeschluss sind:

- a) Vertretung des BUND SH gegenüber Landespolitik und -verwaltung,
- b) Vorbereitung und ggf. Durchführung von natur- und umweltpolitischen Aktionen des BUND SH,
- c) Erarbeitung von verbandspolitischen Positionen zu natur- und umweltpolitischen Themen,
- d) Erarbeitung von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsvorhaben des Landes,
- e) Bildung von Arbeitsgruppen zur Begleitung von landesweit bedeutsamen externen Vorhaben, insbesondere von Eingriffsprojekten. Aufgaben und Kompetenzen der Arbeitsgruppen regeln schriftliche Vereinbarungen zwischen Vorstand und Arbeitsgruppen.

Absatz 3

Bei Einrichtung eines Ausschusses für Finanzangelegenheiten gilt:

1. Der Ausschuss besteht aus maximal sieben stimmberechtigten Mitgliedern.
2. Der/Die Landes-Kassenwart/in und ein weiteres vom Vorstand benanntes Vorstandsmitglied sind stimmberechtigte Mitglieder kraft Amtes.
3. Der Verbandsrat kann eines seiner Mitglieder stimmberechtigt in den Ausschuss entsenden.
4. Die weiteren stimmberechtigten Mitglieder werden durch die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.
5. Bei Unterzahl kann der Verbandsrat bis zur nächsten Delegiertenversammlung vorläufig Mitglieder in den Ausschuss wählen.
6. Der Ausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Sprecher/eine Sprecherin und einen Stellvertreter/Stellvertreterin, die nicht Mitglied des Vorstands oder des Verbandsrats sind.
7. Die stimmberechtigten Mitglieder können weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder in den Ausschuss wählen.
8. Aufgaben des Ausschusses für Finanzangelegenheiten sind:
 - a. Beratung von Landesvorstand, Kreis- und Ortsgruppen in Haushalts- und Finanzangelegenheiten,
 - b. Erkundung und Beratung bei der Finanzmittelbeschaffung des Landesverbands und der Kreisgruppen,
 - c. Erkundung, Prüfung und Empfehlung von Finanzanlegemöglichkeiten des Landesverbands und der Kreisgruppen,
 - d. Überwachung der Einhaltung verbandsinterner ökologisch-ethischer Richtlinien für Finanzangelegenheiten.

§ 10 Fachbeirat und Facharbeitskreise

Absatz 1 Fachbeirat

Die Mitglieder des Fachbeirates werden vom Vorstand nach Anhörung des Verbandsrats und des betreffenden Facharbeitskreises für ein Fachgebiet des Natur- und Umweltschutzes vorläufig berufen. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederberufung im Amt. Zur Abberufung eines Mitglieds des Fachbeirats ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Vorstandsmitglieder erforderlich. Der Fachbeirat berät Vorstand, Landesgeschäftsstelle und Landesarbeitskreise selbstständig oder auf

Ersuchen in fachlichen Fragestellungen des Natur- und Umweltschutzes. Der Fachbeirat kann aus seiner Mitte einen/eine Beiratssprecher/ in wählen, der/die zu Beiratssitzungen einladen kann. Der/die Sprecher/in muss BUND-Mitglied sein. Die Fachbeiratsmitglieder sollten für ihr Fachgebiet einen Landesarbeitskreis gründen und / oder betreuen. Der/die Beiratssprecher/in berichtet auf der Landesdelegiertenversammlung über die Tätigkeit des Fachbeirats.

Absatz 2 Facharbeitskreise

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Fachbeirats oder fachkundige BUND-Mitglieder, können im Einvernehmen mit dem Vorstand Facharbeitskreise für Teilbereiche des Natur- und Umweltschutzes einrichten.

Jedes BUND-Mitglied kann in Facharbeitskreisen mitarbeiten. Die Mitglieder eines Facharbeitskreises wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher / eine Sprecherin. Er/sie muss BUND-Mitglied sein und lädt zu Arbeitskreissitzungen verbandsöffentlich ein. Die Facharbeitskreise bearbeiten die gewählten Aufgabefelder ihres Fachbereichs selbstständig oder auf Ersuchen des Vorstands. Sie sind berechtigt, über ihren Sprecher / ihre Sprecherin Anträge beim Vorstand und bei der Landes-Delegiertenversammlung zu stellen. Mitglieder der Facharbeitskreise können im Auftrage des Vorstands im Einzelfall den BUND Schleswig-Holstein in der Öffentlichkeit und gegenüber Dritten vertreten.

§ 11 Kreisgruppen

Absatz 1

Kreisgruppen sollen in allen Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins gebildet werden. Sie sind die Basis der gesamten Vereinstätigkeit und regeln ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung im Rahmen der durch diese Satzung vorgegebenen Bestimmungen. Sie führen die Bezeichnung „BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Kreisgruppe X“. BUND-Mitglieder können sich einer anderen Kreisgruppe durch schriftliche Erklärung anschließen.

Absatz 2

Aufgabe der Kreisgruppen ist die Organisation der Umwelt- und Naturschutzarbeit auf Kreisebene sowie die Pflege der Beziehungen zu den übergeordneten Verbandsorganen. Hierzu geben sie sich eine eigene Satzung, die der des BUND S-H entsprechen muss und der Bestätigung des Landesverbandes bedarf.

Absatz 3

Die Kreisgruppen des BUND S-H haben eigensatzungsgemäß Organe (Vorstand, Mitgliederversammlung) und eine eigene Kassenführung. Sie sind deshalb selbständige Steuersubjekte im Sinne des Körperschaftssteuerrechts, sie melden sich als solche bei ihrem zuständigen Finanzamt an und können die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beantragen.

Absatz 4

Die Kreisgruppen wählen aus ihrer Mitte den Vorstand, der entweder mindestens aus dem/der Vorsitzenden und seinem/ihrer Stellvertreter/in und dem/ der Kassenwart/in oder mindestens drei

gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern besteht; sie können nach Bedarf weitere Mitglieder in den Vorstand (Geschäftsführer/in, Arbeitsgebietsleiter/in, Arbeitsgruppenleiter/in usw.) wählen. Der Vorstand wird für höchstens drei Jahre gewählt.

Absatz 5

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Absatz 6

Die Kreisgruppen entscheiden selbst über die Bildung von Ortsgruppen.

Absatz 7

Soweit bei Kreis- und Ortsgruppen Jugendgruppen bestehen, gehört der/die von den Jugendlichen gewählte Jugendsprecher/in dem Kreis- oder Ortsgruppen- Vorstand an. Er/sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Kreis- und Ortsgruppe. Bei mehreren Jugendgruppen auf Kreisebene bestimmen die Jugendsprecher/innen ihre/n Vertreter/in im Kreisgruppenvorstand.

§ 12 Jugendorganisation

Absatz 1

Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören der Jugendorganisation des BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (BUNDjugend Schleswig-Holstein) an, sofern sie gegenüber der Landesjugendleitung keinen schriftlichen Einspruch erheben. In Ausnahmefällen kann die Delegiertenversammlung der BUNDjugend Schleswig-Holstein beschließen, dass Mitglieder über das 27. Lebensjahr hinaus der BUNDjugend Schleswig-Holstein angehören.

Absatz 2

Die BUNDjugend Schleswig-Holstein regelt ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und einer Landesjugendsatzung in eigener Verantwortung. Die Landesjugendsatzung und ihre Änderungen bedürfen der Bestätigung durch die Delegiertenversammlung. §9 Abs. 3. gilt entsprechend für die BUNDjugend Schleswig-Holstein.

Absatz 3

Die Gründung von Jugendgruppen auf Kreis- oder Ortsebene ist mit der betroffenen Kreis- oder Ortsgruppe abzustimmen.

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

Absatz 1

Jede Tätigkeit im BUND S-H, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich.

Absatz 2

Hauptamtliche Mitarbeiter/innen des BUND können nicht Mitglied des Landesvorstandes und nicht Mitglieder des BUND-Vorstandes sein, in dessen Zuständigkeitsbereich sie überwiegend hauptamtlich tätig sind.

Absatz 3

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder auf ordnungsgemäße Ladung erschienen ist. Die Delegiertenversammlung, der Verbandsrat, die Ausschüsse und der Fachbeirat sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäße Ladung erfolgt ist. Abweichend von Satz 2 ist der Verbandsrat in den Fällen des §7 Abs.2 Ziff. e) und § 14 Abs. 3 beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Verbandsratsmitglieder nach ordnungsgemäßer Ladung erschienen ist.

Absatz 4

Delegiertenversammlung, Vorstand, Verbandsrat, Fachbeirat, Arbeitskreise und Ausschüsse tagen grundsätzlich offen für BUND-Mitglieder. In begründeten Einzelfällen können Nichtmitglieder der aufgeführten Organe und Gremien von einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen werden.

Absatz 5

Beschlüsse werden vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; für Beschlüsse über Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Beschlüsse mit Hilfe elektronischer Medien bedürfen der absoluten Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

Absatz 6

Über die in den Organen gefassten Beschlüsse und die diesen Beschlüssen zugrundeliegenden Anträge sind Niederschriften zu führen, die vom/von der jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

Absatz 7

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Wahlen

Absatz 1

Wahlen erfolgen geheim, es sei denn, dass einstimmig offene Wahl beschlossen wird.

Absatz 2

Wenn im ersten Wahlgang keine absolute Stimmenmehrheit erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, in dem die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

Absatz 3

Wenn ein gewähltes Mitglied des Vorstands ausscheidet, kann der Verbandsrat eine Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten Delegiertenversammlung vornehmen.

Absatz 4

Den Organen des BUND S-H können nur Mitglieder angehören.

§ 15 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des BUND S-H oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen dem BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. zur Verwendung für Zwecke des Natur- und Umweltschutzes zu.

Stand: November 2014